



Amtssigniert, SID2017021079343
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Amtstierarzt

Mag. Vinzenz Guggenberger

Telefon 04852/6633-6690

Fax 04852/6633-746505

bh.lienz@tirol.gv.at

DVR:0013081

UID: ATU36970505

An alle
Gemeinden
des Bezirkes Lienz

Bekämpfung der Schaf- und Ziegenräude im Bezirk Lienz; Kundmachung 2017

Geschäftszahl V-ÜPR/RÄ-1/28-2017

Lienz, 14.02.2017

Kundmachung

Die Schaf- und Ziegenräude ist eine Milbenerkrankung der Schafe und Ziegen, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die betroffenen Tierhalter einhergeht. Um wirksame Vorbeugemaßnahmen gegen die Schaf und Ziegenräude zu treffen, ordnet die Bezirkshauptmannschaft Lienz im Sinne der §§ 23, 24 und 40 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909 i.d.g.F. Folgendes an:

1. Alle Schafe und Ziegen des Bezirkes Lienz, die auf Almen oder Weiden aufgetrieben werden und alle Schafe und Ziegen, die zum Zwecke der Alpung oder Weidung aus umliegenden Bezirken kommen, müssen vor dem Auftrieb im Frühjahr 2017 einer entsprechenden Räudebehandlung unterzogen werden.

Die Räudebehandlung erfolgt in Form einer Badung in hiezu eigens errichteten Räudebädern unter Aufsicht eines Bademeisters mit dem Badezusatz Sebacil EC 50%, das aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird.

Als Alternative kann die Räudebehandlung mittels Injektion eines RäuDEMittels durch den Tierarzt erfolgen. Die Kosten für diese Behandlung sind vom Tierbesitzer zu tragen. Die tierärztliche Bestätigung (Arzneimittelanwendungsbeleg) ist für Kontrollzwecke aufzubewahren.

2. Die Badezeiten sind mit den Bademeistern in der Zeit von Anfang April 2017 bis zum Abschluss des Auftriebes ca. Anfang Juni 2017 zu vereinbaren und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise kundzutun.
3. Im Zuge der Schaf- und Ziegenbadung ist die Kennzeichnung aller Schafe und Ziegen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl.-Nr. II 291/2009 i.d.g.F. zu überprüfen.
4. Die gegen Räude gebadeten Tiere dürfen frühestens 35 Tage nach einer Badung mit Sebacil EC 50% zum Zwecke der Fleischgewinnung geschlachtet werden (Wartezeit!).
Bei einer tierärztlichen Behandlung ist die vom Tierarzt angegebene Wartezeit einzuhalten!
Bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird (Schafmilch-, Ziegenmilchbetriebe) darf Sebacil nicht angewendet werden.
5. Von den Bademeistern und den Tierärzten sind über die Anzahl der behandelten Schafe und Ziegen Bestätigungen auszufolgen (Behandlungsscheine). Diese Bestätigungen sind beim Auftrieb von den Schaf- bzw. Ziegenhaltern oder deren Beauftragten zu Kontrollzwecken mitzuführen und auf Aufforderung den Kontrollorganen vorzuweisen.
6. Alp- und Weidebesitzer sowie Hirten sind verpflichtet, unbehandelte Schafe und Ziegen vom Weidebetrieb fernzuhalten.
7. Tritt trotz dieser Maßnahmen dennoch bei einem Tier Räude auf, so ist gemäß § 17 des Tierseuchengesetzes Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft oder beim Bürgermeister zu erstatten. Erkrankte Tiere sind sofort von der übrigen Herde abzusondern (sofortiger Abtrieb von der Alpe bzw. Weide und getrennte Aufstallung).

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach § 64 des Tierseuchengesetzes geahndet.

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Reisner

Angeschlagen am 14.02.2017

Abgenommen am